

VERERBEN UND VERSCHENKEN

Erfüllung unwirksamer Testamente – wann ist eine Reparatur möglich?

Der Fall: Das Frankfurter Ehepaar Meister macht sich mit Anfang 60 Gedanken über die eigene Nachfolge. Da sie keine Kinder haben, errichten sie in notarieller Form ein sogenanntes Berliner Testament, auf dessen Grundlage sie sich auf den ersten Erbfall gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und auf den zweiten Todesfall den Bruder der Ehefrau. Das aus der Familie der Ehefrau stammende, von den Eheleuten selbst bewohnte Familienheim soll nämlich idealerweise in der Familie der Ehefrau verbleiben. Als wechselbezügliche (also bindende) Verfügung wird explizit allerdings nur die Erbeinsetzung auf den ersten Todesfall geregelt. Der überlebende Ehegatte soll seine eigene Nachfolge also selbst bestimmen und die zusammen verfügte Erbeinsetzung auf den zweiten Todesfall auch ändern dürfen. Kurz darauf verstirbt die Ehefrau. Der Ehemann lernt im Lauf der Zeit eine andere Frau kennen, mit der er zusammenzieht. Sie setzt er zwanzig Jahre nach dem Tod seiner ersten Ehefrau mit notariellem Testament als Alleinerbin ein (was ihm nach dem Berliner Testament ja explizit gestattet war).

Hätte Herr Meister nun nichts Weiteres veranlasst, wäre dieser Fall nun zu Ende. Aus einem heute nicht mehr nachvollziehbaren Grund aber sieht er sich veranlasst, das alte Ehegattentestament aus der amtlichen Verwahrung herauszuverlangen. Er fährt also zum Nachlassgericht und verlangt die Herausgabe des „Testaments“. Dabei wird ihm jedoch nicht das alte Ehegattentestament ausgehändigt, sondern das danach errichtete Einzeltestament, welches die Lebensgefährtin als Erbin einsetzt. Nach § 2256 BGB gilt ein notariell errichtetes Testament als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird. Über diese Rechtsfolge soll die zurückgebende Stelle den Erblasser zwar belehren, eine fehlende Belehrung hindert den Eintritt der Widerrufsfiktion indes nicht. In unserem Fall spricht

viel dafür, dass Herrn Meister bei der Rücknahme ein Fehler unterlaufen ist und er das „falsche“ Testament

aus der Verwahrung genommen (und damit widerrufen) hat. Denn es gab, soweit ersichtlich, keinen Sinneswandel, die Erbeinsetzung der Lebensgefährtin zu widerrufen. Bis zu seinem späteren Tod lebte er mit ihr weiterhin in trauter Zweisamkeit zusammen und betonte sowohl ihr gegenüber als auch gegenüber der weiteren Familie stets, sie solle seine Erbin werden.

Jedenfalls führt der Widerruf des neueren Testaments dazu, dass das ältere Ehegattentestament wieder auflebt und als Erbe von Herrn Meister der Bruder seiner vorverstorbenen Ehefrau berufen ist. Auch hier könnte unser Fall zu Ende sein (und wäre es in den meisten Fällen wohl auch). In unserem Fall allerdings ist der nun zum Erben berufene Bruder über den Anfall der Erbschaft gar nicht glücklich. Zum einen ist er selbst betagt und scheut den Abwicklungsaufwand zahlreicher Vermächtnisse, die das Testament anordnet. Vor allem aber schätzte er seinen verstorbenen Schwager sehr und möchte, dass dessen letzter Wille (Erbeinsetzung der Lebensgefährtin) respektiert und umgesetzt wird. Was also kann er tun, um dem Willen des Erblassers Geltung zu verschaffen?



Foto: © K83 | Adobe Stock

AUSSCHLAGUNG

Wenn eine angeordnete Erbeinsetzung „nicht passt“, denkt man zunächst an eine Ausschlagung. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Gerade bei der taktischen Ausschlagung ist jedoch höchste Vorsicht geboten. Denn eine taktische Ausschlagung erfolgt nicht etwa aus Gründen der Überschuldung des Nachlasses, sondern um die Begünstigung eines Dritten herbeizuführen. Daher muss man sich sicher sein, dass die Ausschlagung diese Rechtsfolge



DR. DAVID WITZEL, LL.M. | RECHTSANWALT, STEUERBERATER
WNP WITZEL NIESSE PART MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | dw@wnp-law.com
www.wnp-law.com



DR. SUSANNE NIESSE | RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN
WNP WITZEL NIESSE PART MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | sw@wnp-law.com
www.wnp-law.com

auch herbeiführt, damit sie nicht „nach hinten losgeht“. Oftmals wird nämlich allzu schnell auf die Anwendbarkeit des gesetzlichen Erbrechts geschaut, das greift, wenn keine vorrangige Verfügung von Todes wegen zu beachten ist. Die Vorrangigkeit testamentarischer Regelungen führt allerdings dazu, dass primär das Testament auf eine explizite oder auch stillschweigende Ersatzerbeneinsetzung zu prüfen ist. Erst (und nur dann), wenn eine solche nicht besteht, greift das gesetzliche Erbrecht. In unserem Fall waren als Ersatzerben die Abkömmlinge des eingesetzten Erben eingesetzt, sodass auch diese hätten ausschlagen müssen. Letztendlich hätte aber auch dies hier nicht das gewünschte Ergebnis gebracht, da die Lebensgefährtin mit dem Erblasser nicht verheiratet und damit nach gesetzlichem Erbrecht auch nicht als Erbin berufen wäre. Erben wären dann vielmehr die noch lebenden, wenn auch betagten Geschwister des Erblassers geworden. Eine Lösung unseres Falles auf erbrechtlicher Grundlage ist also nicht möglich. Gibt es weitere Möglichkeiten, dem Willen des Erblassers Geltung zu verschaffen?

ÜBERTRAGUNG

Zivilrechtlich ist es unschwer möglich, die im Nachlass befindlichen Vermögenswerte auf einen Dritten zu übertragen. Zwar ist dies etwas aufwendiger als bei Übertragung eines Erbteils, da der Nachlass nicht im Ganzen übertragen werden kann: Vielmehr müssen alle Vermögenswerte nach den auf sie anwendbaren Vorschriften einzeln übertragen werden (Grundstücke also durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch, bewegliche Gegenstände durch Einigung und Übergabe und Forderungen durch Abtretung). Möglich ist die Übertragung jedoch. Fraglich ist jedoch, ob auch das Steuerrecht eine derartige Abwicklung anerkennt, also einen direkten „Anfall“ des Erbes bei der Lebensgefährtin anerkennt oder eine freigebige Zuwendung des zunächst Berufenen annimmt. In letztgenanntem Fall lägen zwei steuerrechtlich relevante Übertragungen vor, einmal vom Erblasser auf den Bruder der vorverstorbenen Ehefrau und einmal von diesem auf die Lebensgefährtin des Erblassers. Da beide nur einen geringen Freibetrag in Höhe von EUR

20.000 haben und zudem die Steuersätze hoch sind, stellte dies eine enorme wirtschaftliche Belastung für die Beteiligten dar, die die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit dieser Vorgehensweise erheblich mindert.

RISIKO EINER STEUERLICHEN DOPPELBELASTUNG

Nach ständiger finanzgerichtlicher Rechtsprechung sind unwirksame Verfügungen von Todes wegen erbschaftssteuerlich anzuerkennen, wenn und soweit sie von den beteiligten Erbprätendenten tatsächlich befolgt werden. Erforderlich für die erbschaftssteuerliche Anerkennung unwirksamer letztwilliger Anordnungen ist jedoch die hinreichend sichere Feststellung eines entsprechenden Willens des Erblassers, der nach außen erkennbar wurde, wobei an die erforderliche Äußerung des Erblasserwillens keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. Einer erbschaftssteuerlichen Anerkennung steht es also auch nicht entgegen, dass sich der Erblasser der zivilrechtlichen Unwirksamkeit seiner Anordnungen bewusst war. In unserem Fall besteht jedoch die Besonderheit, dass die Unwirksamkeit der in Rede stehenden letztwilligen Verfügung auf einem (fingierten) Widerruf beruht. In diesem Fall wird die unwirksame, aber befolgte Verfügung von Todes wegen erbschaftssteuerlich regelmäßig nicht anerkannt, da der Erblasser durch die Widerrufshandlung gerade deutlich gemacht hat, dass der Testamentsinhalt gerade nicht seinem Willen entspricht. Eine gegenteilige Argumentation bleibt bei einem nachweisbaren abweichenden Willen natürlich möglich, wenn auch die steuerliche Anerkennung zweifelhaft bleibt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine zivilrechtliche Umsetzung des Erblasserwillens durch Übertragung der einzelnen Nachlasswerte zwar unschwer möglich ist, eine erbschaftssteuerliche Anerkennung einer letztwilligen Begünstigung des Letztbedachten durch den Erblasser aber streitig sein kann. Die Folge wäre ein hohes Risiko einer steuerlichen Doppelbelastung.

Fazit: Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei Auslegungsvereinbarungen oder sonstigen Korrekturen eines verunglückten Testaments große Vorsicht geboten ist, um steuerliche Fallstricke zu vermeiden. Eine detaillierte steuerliche Prüfung ist unabdinglich. //

Hausbank

Einfach, schnell & digital

Ihre Vorteile durch unseren Kautions-Service

- ✓ **Effizienz**
durch die digitale Verwaltung mit der Softwarelösung HB-Kautionen smart
- ✓ **Sicherheit**
durch Mietkautionsverwaltung nach aktueller Gesetzgebung
- ✓ **Komfort**
durch automatische Erstellung von Bescheinigungen und Abrechnungen

Wussten Sie schon ...

Neben unserem Kautions-Service bieten wir Ihnen maßgeschneiderte Finanzierungslösungen an.

Jetzt informieren

Hausbank.de/hb-kautionen-smart



HB-Kautionen smart
Sonderpreis für Haus & Grund Mitglieder
EUR 29,00

Hausbank München eG

Sonnenstraße 13 | 80331 München

☎ 089/55141-799

@ support-hbksmart@hausbank.de

Hausbank.de/hb-kautionen-smart